

VERORDNUNG

ÜBER DIE

STELLENEINREIHUNG

Der Gemeinderat Belp erlässt gestützt auf Artikel 4 des Personalreglements folgende

VERORDNUNG ÜBER DIE STELLEINREIHUNG

Art. 1

Geltungsbereich ¹ Die Verordnung über die Stelleneinreihung (Gehaltsklassenzuteilung) gilt für alle Stellen der Gemeindeverwaltung, ohne Funktionäre und privatrechtlich Angestellte.

² Die Entschädigung der Funktionäre und der privatrechtlich Angestellten wird in einer separaten Verordnung geregelt.

Art. 2

Zuteilung	Gehaltsklasse (GK)	Funktionsbezeichnung
	24	Leiter/in Familie und Bildung ¹
	24	Leiter/in Finanzen
	24	Leiter/in Generationen und Soziales
	24	Leiter/in Planung und Infrastruktur
	24	Leiter/in Sicherheit
	21	Leiter/in Führungsunterstützung
	21	Leiter/in HR und Kommunikation
	20	Leiter/in Regionaler Sozialdienst
	19	Leiter/in Bauinspektorat
	19	Leiter/in Buchhaltung
	19	Leiter/in Feuerwehr, Feuerwehrkommandant/in
	19	Leiter/in Infrastruktur
	19	Leiter/in Liegenschaften
	19	Leiter/in Zivilschutz, Zivilschutzkommandant
	19	Sozialarbeiter/in mit Gruppenleitung
	18	Leiter/in Kinder- und Jugendfachstelle
	18	Schulsozialarbeiter/in
	18	Sozialarbeiter/in
	17	Betriebsleiter/in Werkhof
	17	Leiter/in Steuern
	17	Leiter/in Tagesschule
	17	Jugendarbeiter/in
	17	Sozialarbeiter/in, in Ausbildung
	16	Leiter/in AHV-Zweigstelle
	16	Jugendarbeiter/in, in Ausbildung
	15	Betriebsleiter/in Giessenbad
	15	Fachspezialist/in Bauinspektorat
	15	Fachspezialist/in Infrastruktur

¹ Leitung Schulsekretariat

15	Leiter/in Einwohnerdienste
15	Leiter/in Sekretariat RSB
14	Betriebsangestellte/r Werkhof (inkl. Stv. Betriebsleitung)
13	Anlage- und Materialwart
13	Betriebsangestellte/r Liegenschaften 1
13	Betriebsangestellte/r Giessenbad (inkl. Stv. Betriebsleitung)
13	Betriebsangestellte/r Werkhof mit Gruppenleitung
13	Sachbearbeiter/in Alimente
13	Sachbearbeiter/in Familie und Bildung 1 (inkl. Stv. Leitung Schulsekretariat)
13	Sachbearbeiter/in Führungsunterstützung
13	Sachbearbeiter/in Liegenschaften
12	Betriebsangestellte/r Werkhof
12	Sachbearbeiter/in AHV-Zweigstelle
12	Sachbearbeiter/in Einwohnerdienste
12	Sachbearbeiter/in Familie und Bildung 2
12	Sachbearbeiter/in Feuerwehr
12	Sachbearbeiter/in Finanzen
12	Sachbearbeiter/in Planung und Infrastruktur
12	Sachbearbeiter/in Sekretariat RSB
12	Sachbearbeiter/in Steuern
11	Betriebsangestellte/r Liegenschaften 2
04	Mitarbeitende Hauswart

Art. 3

Stellvertretende
Abteilungsleitung

Stellvertretende
Leitung Finanzen

¹ Die umfassende, unbefristete Stellvertretung (fachlich und personell) einer Abteilungsleitung wird mit einer zusätzlichen Gehaltsklasse zur Stammfunktion abgegolten. Die stellvertretende Leitung einer Abteilung bzw. der Stabsstelle Finanzen ist nicht an eine bestimmte Stammfunktion gebunden, kann jedoch nur durch je eine/n Stelleninhaber/in wahrgenommen werden.

² Bei Wegfall des Stellvertretungsverhältnisses ist die zusätzlich gewährte Gehaltsklasse rückgängig zu machen.

Art. 4

Übergangs-
bestimmungen

¹ Wird eine Funktion mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung neu in eine höhere Gehaltsklasse überführt, so erfolgt die Einreihung in die frankenmässig gleiche bzw. nächsthöhere Gehaltsstufe der neuen Gehaltsklasse.

Ausnahmen von dieser Regelung sind kollektiv durch das Gemeindepräsidium und die entsprechende Abteilungs- und Stabsstellenleitung zu bewilligen.

² Wird eine Funktion im Rahmen dieser Ordnungsrevision in eine tiefere Gehaltsklasse eingereiht, so werden die per 31. Dezember 2021 bestehenden Arbeitsverhältnisse mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dieser Funktion in der per 31.12.2021 geltenden Gehaltsklasse belassen (gemäss der bis dahin geltenden Verordnung über die Stelleneinreihung vom 09.12.2010).

Ab 1. Januar 2022 neu begründete Arbeitsverhältnisse für solche Funktionen erfolgen fortlaufend in der tiefer eingereihten Gehaltsklasse.

Art. 5

- Inkrafttreten ¹ Die vorliegende Verordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderats vom 28. Oktober 2021 genehmigt. Sie tritt auf 1. Januar 2022 in Kraft.
- Aufhebung von Vorschriften ² Mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung wird die Verordnung über die Stelleneinreihung vom 9. Dezember 2010 aufgehoben.

GEMEINDERAT BLP

Der Präsident:
sig. Benjamin Marti

Die Sekretärin:
sig. Annina Straub

Publikation

Die Inkraftsetzung der überarbeiteten Verordnung über die Stelleneinreihung vom 28. Oktober 2021 wurde im amtlichen Anzeiger Gürbetal | Längenberg | Schwarzenburgerland am 4. November 2021 publiziert.

Belp, 4. November 2021

sig. Angela Brönnimann
Leiterin HR und Kommunikation